

## Anlage A zur V/0793/2018

### Kurzüberblick

Mit dem Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen/Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW) legt der Schulträger die Anzahl der maximal möglichen Eingangsklassen je Schule fest.

Mit dieser Vorlage werden folgende vom Rat beschlossenen Änderungen umgesetzt:

- Dreifaltigkeitsschule - Erhöhung der Aufnahmekapazität von 2 auf 3 Eingangsklassen
- Melanchthonschule - Hinweis auf einen abweichenden Klassenfrequenzhöchstwert von 22 Schülerinnen und Schüler je Klasse in den Eingangsklassen
- Städtische Grundschule Wolbeck-Nord - Neuaufnahme der Schule, die zum Schuljahr 2019/2020 gegründet wird
- Nikolaischule Wolbeck - Verringerung der Aufnahmekapazität von 4 auf 2 Eingangsklassen für das Schuljahr 2019/2020
- Fürstin-von-Gallitzin-Schule - Streichung Schule, die auslaufend aufgelöst wird
- Städtische Gesamtschule Münster-Ost - Änderung des Schulnamens in Mathilde-Anneke-Gesamtschule

### Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel „Wir werden einer der führenden Bildungs-, Wissenschafts-, Forschungs- und Entwicklungsstandorte in Europa“ verfolgt.

Das Ziel aus dem Haushaltsplan zur Produktgruppe 0301 - Leistungen für Schulen - lautet:

„Das Amt für Schule und Weiterbildung stellt für die städtischen Schulen den erforderlichen Schulraum, einschließlich der notwendigen Ausstattung und das ergänzende kommunale Personal zur Verfügung.

Hierdurch sollen die Schulen in die Lage versetzt werden, einen

- den Lehrplänen entsprechenden,
- qualitativ guten,
- die besonderen Rahmenbedingungen und Bedarfe berücksichtigenden

Unterricht anzubieten und flankierende Angebote zu ermöglichen.

Bildungsergänzende Einrichtungen und nichtstädtische Schulen werden unterstützt. Die Aufgabenerledigung erfolgt in Abgrenzung zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Landes in Kooperation mit allen handelnden Personen.“

<b>Finanzierung</b>						
Produktgruppe:	0301	Leistungen für Schulen				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan 2018 enthalten?		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

<b>Pflichtigkeitsgrad</b>						
Die Maßnahme/Leistung ist	<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig		vollständig fre willig
<p>Rechtsgrundlagen:</p> <p>§ 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW</p> <p>„Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.“</p> <p>§ 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW</p> <p>„Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. ...“</p>						